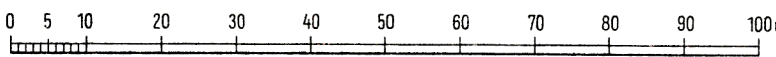


Abzeichnung
Bebauungsplan VI-30

für das Gelände
zwischen

**Oranienstraße, Alexandrinenstraße,
Ritterstraße und Alte Jakobstraße
im Bezirk Kreuzberg**

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungsline
			Straßenbegrenzungsline (bisherige Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

	allg. Wohngebiet (WA)
	Sondergebiet (SO)
	Garagen, eingeschossig

2. Maß der Nutzung

	Anzahl der Vollgeschosse zulässig
--	-----------------------------------

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschöbzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe
	und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

Abkürzungen

K	Kinderspielplatz	St	Stellplatz
---	------------------	----	------------

Grenzen usw.

	vorhanden		zukünftig		fortfallend
	Grundstücksgrenze		Eigentumsgrünze		Bordkante
	Brücke				

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepell
Amtsleiter

Berlin, den 25. August 1965

Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 23. 9. 1965 erhalten und wurde
in der Zeit vom 25. 10. 1965 bis 25. 11. 1965 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 20. Dezember 1965

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepell
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. September 1966

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 10. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1546 verkündet worden.

- Planergänzungsbestimmungen
1. Dachform: Flachdach (Neigung höchstens 10°).
 2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.

Werbeanlagen sind unzulässig.

